

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
MINT-Lehramt PLUS
an der Universität Bayreuth
vom 18. August 2016
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 1. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung	3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation	4
§ 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 7 Zulassung zu den Prüfungen.....	7
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11 Prüfungsformen	8
§ 12 Masterarbeit	11
§ 13 Leistungspunktsystem.....	12
§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	13
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	13
§ 16 Prüfungsnoten.....	14
§ 17 Prüfungsgesamtnote.....	14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung	15
§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	18
§ 26 Studienberatung.....	19
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	20

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Absolventinnen und Absolventen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik für das Lehramt an Gymnasien. ²Die Qualifikationsziele umfassen:

1. vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik, die ein Bearbeiten aktueller Themen fachwissenschaftlicher Forschung ermöglichen,
2. vertiefte fachdidaktische Kompetenzen im MINT-Bereich, die zum Arbeiten im Gebiet aktueller fachdidaktischer Forschung befähigen,
3. Schlüsselkompetenzen für berufliche Tätigkeiten im Bildungsbereich,
4. Kompetenzen für eigenständiges, wissenschaftliches Forschen,
5. Kompetenzen für interdisziplinäres, kooperatives Bearbeiten von Problemen.

³Profilbildend ist eine intensive Betreuung der Studierenden, die sie in aktuelle Forschungsgebiete führt. ⁴Studierende können sich damit für hervorgehobene Positionen im Wissenschafts- und Bildungsbereich besonders qualifizieren. ⁵Der Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS ist so konzipiert, dass er den lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien inhaltlich ergänzt und in Kombination mit diesem studiert werden sollte.

(2) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs MINT-Lehramt PLUS wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat Kompetenzen gemäß Abs. 1 Satz 2 gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse in den Teilbereichen gemäß § 3 Abs. 1 und nach Anhang 1 erworben hat. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik für das Lehramt an Gymnasien oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
 2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sowohl den ersten Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule als auch die Hochschulzugangsbechtigung an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (2) ¹Verfügen Bewerberinnen bzw. Bewerber über einen Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1, dem allerdings ein Notensystem zugrunde liegt, das von dem Notensystem nach § 16 abweicht, so wird die Note des Hochschulabschlusses mit der modifizierten Bayerischen Formel nach § 8 Abs. 2 Satz 2 umgerechnet. ²Dabei wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. ³Dieses Ergebnis wird für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 verwendet. ⁴Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs MINT-Lehramt PLUS ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
- (A) Fachwissenschaftliche Vertiefung (60 LP)
 - (B) Fachdidaktische Vertiefung (10 LP)
 - (C) Internationale, interdisziplinäre Forschung (10 LP)
 - (D) Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen (10 LP)
 - (E) Masterarbeit (30 LP)
- (2) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. ²Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).

- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Je ein Mitglied des Prüfungsausschusses und die zugehörige Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter sollen die Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik bzw. Physik vertreten. ⁵Dementsprechend werden drei Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie zwei Mitglieder und deren Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der beiden beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen oder Portfolioprüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden eineinhalbstündig bis dreistündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis vierzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen

- Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung beträgt drei bis sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (10) ¹Präsentationen sind Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Präsentation werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und drei Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Abs. 9 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ⁵Die Dauer einer mündlichen Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ⁶Bei benoteten Präsentationen bildet eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Abs. 9 die Grundlage der Benotung.
- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen und/oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche oder mündliche Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 7, 9 und 10 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (12) In Modulbereich „A Fachwissenschaftliche Vertiefung“ sind bei Modulen, die aus anderen Studiengängen stammen, weitere oder modifizierte Prüfungsformen möglich, sofern diese Prüfungsformen in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs definiert und dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung in einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Das Fach der Masterarbeit muss im Studium gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Fach studiert worden sein. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶Eine Masterarbeit mit einem Thema im Bereich einer Fachdidaktik kann abweichend von Satz 1 auch in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erstellt werden. ⁷Wenn die Masterarbeit in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden soll, ist dies von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen. ⁸In diesem Fall beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit abweichend von Satz 2 zwei Jahre.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende und jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind aktuelle ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulbereichen A (Fachwissenschaftliche Vertiefung), B (Fachdidaktische Vertiefung) und E (Masterarbeit), die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Sofern innerhalb eines Modulbereichs mehr Leistungspunkte erbracht werden, als nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird und bis zum Ende des sechsten Semesters die Note jeder Modulleistung mit Ausnahme der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte mit Ausnahme der 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit erreicht sind. ⁴In diesem Fall muss die Masterarbeit spätestens zwei Jahre nach der Themenstellung abgegeben werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit

Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „M.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Elite-Masterstudiengangs MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor der Wahl von fachlichen Schwerpunkten im Modulbereich „A Fachwissenschaftliche Vertiefung“.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 18. August 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 mit dem Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS an der Universität Bayreuth beginnen. ³Für Studierende, die den Elite-Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, gilt bis zur Beendigung des Studiums weiterhin die Prüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 18. August 2016 (AB UBT 2016/051), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007).

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Das Studium ist gemäß § 3 in fünf Modulbereiche strukturiert, sie sind jeweils vollständig zu absolvieren:

Modulbereich	Titel	LP
A	Fachwissenschaftliche Vertiefung	60
B	Fachdidaktische Vertiefung	10
C	Internationale, interdisziplinäre Forschung	10
D	Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen	10
E	Masterarbeit	30

Die Module aus den Bereichen A, B und E sind benotet – es sei denn, in den nachfolgenden Abschnitten ist etwas anderes angegeben. Die Module aus den Bereichen C und D sind unbenotet.

Die Prüfungsformen im Modulbereich A sind in der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs angegeben, aus dem die Module übernommen sind (siehe nachfolgende Tabellen).

Die Prüfungsformen in den Modulbereichen B, C und D sind gemäß § 11: Klausur (K), mündlichen Prüfung (M), schriftliche Ausarbeitung (S), Präsentation (P) oder Portfolioprüfung (PF).

Modulbereich A: Fachwissenschaftliche Vertiefung

Sobald in einem der folgenden fünf Teilbereiche Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik 60 LP erbracht sind, gilt der Modulbereich A als absolviert. Nur die Module dieses Teilbereichs werden dann aus dem Modulbereich A zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote nach § 17 herangezogen. Das diesem Teilbereich zugeordnete Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik) muss im Studium gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 als Fach studiert worden sein.

Modulteilbereich A-B: Biologie		
Signatur	Modultitel	LP
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
A-B01	Allgemeine Biologie Lehramt I (FW-B11)	7
A-B02	Praktikum aus Botanik oder Zoologie (FW-B13)	8
A-B03	Forschungsorientiertes Praktikum mit Seminar (FW-B14)	8
A-B04	Vertiefungsmodul Biologie (FW-B16)	8
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Molekulare Ökologie“		
A-B11	Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen an natürlichen und anthropogenbedingten Stress (A I 1)	9
A-B12	Nukleinsäureanalytische Methoden (A I 2)	9
A-B13	Chemische Ökologie (A I 3)	9
A-B14	Mechanismen des Verhaltens (A I 4)	9
A-B15	Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen (A I 5)	9
A-B16	Molekulare und physiologische Anpassungen der Prokaryoten an die Umwelt (A I 6)	9
A-B17	Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik (A I 7)	9
A-B18	Interdisziplinäres Geländepraktikum zu ökologischen Interaktionen (A I 8)	9
A-B19	Aquatische Ökologie (A I 9)	9
A-B20	Funktionelle Ökologie und Diversität der Pflanzen: Methoden und Konzepte (A I 10)	9
A-B21	Biodiversität in den Tropen (A I 11)	9
A-B22	Biologische Invasionen (A I 12)	5
A-B23	Biodiversität und Organismische Interaktionen (Mycobionta) (A I 13)	5
A-B24	Biosystem Pflanzengallen (A I 14)	5
A-B25	Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen (A I 15)	5
A-B26	Marine Ökologie (A I 16)	5
A-B27	Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen (A I 17)	5
A-B28	Isotopenbiogeochemie (A I 18)	5
A-B29	Pflanzliche Lebensformen, Schlüsselarten und Invasion (A I 19)	5
A-B30	Räuber-Beute Interaktionen (A I 20)	5
A-B31	Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik (A I 7b)	5

gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Biodiversität und Ökologie“		
A-B41	Taxonomie und Systematik als Grundlagen zum Verständnis der Biodiversität (F1)	5
A-B42	Ökosysteme (Grundlagenmodul) (F3)	5
A-B43	Interaktionen mit Pilzen (F4)	5
A-B44	Räumliche und zeitliche Skalen in limnischen Ökosystemen (F5)	5
A-B45	Invasionsbiologie (F6)	5
A-B46	Stoff-Flüsse (F7)	5
A-B47	Naturschutz und Nachhaltigkeit von Ökosystemen (F8)	5
A-B48	Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen (F9)	5
A-B49	Spezielle Vegetationskunde Mitteleuropas (F10)	5
A-B50	Isotopen-Biogeochemie (F12)	5
A-B51	Molekularbiologische Methoden in der Mykologie (F13)	5
A-B52	Angewandte Vegetationskartierung (F15)	5
A-B53	Vegetationskundliche Methoden (F17)	5
A-B54	Pollen und seine Rolle in Reproduktionsbiologie und Paläoökologie (F18)	5
A-B55	Wald- und Forstökologie (F19)	5
A-B56	Biogeographische Methoden (F21)	5
A-B57	Zeitreihenanalyse (F25)	5
A-B58	Angewandte Biogeographie (F27)	5
A-B59	Räumliche Dynamik in der Ökologie (F28)	5
A-B60	Statistische Modellierung mit R (F29)	5
A-B61	Biodiversity and Ecosystem Functioning (F31)	5
A-B62	Extreme Events and Natural Hazards (F32)	5
A-B63	Community ecology – Konzepte in der Gemeinschaftsökologie (F33)	9
A-B64	Grundlagen der aquatischen Ökologie (F34)	9
A-B65	Dendrologie: Biologie und Ökologie von Gehölzen (F37)	5

gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Biochemie und Molekulare Biologie“		
A-B71	Eukaryontengenetik	9
A-B72	Molekulare und Medizinische Parasitologie	9
A-B73	Zellzyklus und Krebs	9
A-B74	Biotechnologie	9
A-B75	Immunologie	9
Weitere Module für Anrechnungen aus anderen Studiengängen		
A-B101	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 1	3
A-B102	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 2	3
A-B103	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 3	5
A-B104	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 4	5
A-B105	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 5	7
A-B106	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 6	7
A-B107	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 7	9
A-B108	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie 8	9

Gemäß den Prüfungs- und Studienordnungen der fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge in Biologie werden die Module im Bereich A-B ab A-B11 nach den Möglichkeiten und nach Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend dargestellt. Nach Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses können weitere Module für den jeweiligen Studiengang zugelassen und damit für den Modulbereich A-B verwendet werden.

Modulteilbereich A-C: Chemie		
Signatur	Modultitel	LP
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
A-C01	Fortgeschrittene Anorganische Chemie (FW-LAC V)	4
A-C02	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen (FW-LOC IV)	4
A-C03	Fortgeschrittene Physikalische Chemie (FW-LPC II)	9
A-C04	Forschungspraktikum (zu FW-LAC V, FW-LOC IV oder FW-LPC III)	8
A-C05	Biochemie (FW-LBC) oder Physikalische Chemie (FW-LPC III)	5
gemäß den Prüfungs- und Studienordnungen für die Masterstudiengänge „Materialchemie und Katalyse“ (Module Cxxx), „Natur- und Wirkstoffchemie“ (Module Bxxx) und „Polymer Science“ (Module Pxxx)		
A-C11	Feste Anorganische Materialien: Nanochemie (C101)	7/9*
A-C12	Metallorganische Komplexkatalyse (C102)	7/9*
A-C13	Theoretische Chemie (C103)	7
A-C14	Kolloide und Grenzflächen (C104)	7
A-C15	Organische Synthese (C105)	7/9*
A-C16	Polymersynthese (C106)	7
A-C17	Biomaterialien (C107)	7/9*
A-C18	Feste Anorganische Materialien: Eigenschaften und Anwendungen (C201)	7/9*
A-C19	Katalysatordesign (C202)	7/9*
A-C20	Computerchemie (C203)	7/9*
A-C21	Polymerarchitekturen (C206)	7/9*
A-C22	Hochleistungspolymere (C207)	7/9*
A-C23	Naturstoffchemie: Biosynthesen und Strukturen (B101)	7/9*
A-C24	Wirkstoffchemie (B102)	7/9*
A-C25	Stereoselektive Organische Synthese (B103)	7/9*
A-C26	Spezielle Naturstoffchemie (B201)	7/9*
A-C27	Bioorganische Chemie (B202)	7/9*
A-C28	Analytik und Screening von Natur- und Wirkstoffen (B203)	7/9*
A-C29	Physikalische Chemie der Polymere (P102)	7
A-C30	Kolloide und Grenzflächen (P103)	7
A-C31	Polymermaterialien und Polymertechnologie (P104)	7
A-C32	Polymerphysik I (P105)	6
A-C33	Metallorganische Chemie und Polymerisationskatalysatoren (P106)	7
A-C34	Biomakromoleküle (P107)	7
A-C35	Forschungsplan (C210)	5

* Module können mit unterschiedlich umfangreichen Praktika gewählt werden

Modulteilbereich A-I: Informatik		
Signatur	Modultitel	LP
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
A-I01	Software Engineering I (INF 115)	8
A-I02	Theoretische Informatik I (INF 111)	8
A-I03	Seminar in Informatik (INF 104)	5
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Computer Science“		
A-I11	Parallele und verteilte Systeme II (INF 201)	5
A-I12	Computergraphik I (INF 202)	5
A-I13	Eingebettete Systeme (INF 203)	5
A-I14	Datenbanken und Informationssysteme II (INF 204)	5
A-I15	Algorithmen und Datenstrukturen II (INF 206)	5
A-I16	Robotik I (INF 207)	5
A-I17	Computersehen (INF 208)	5
A-I18	Animation und Simulation (INF 209)	5
A-I19	Künstliche Intelligenz II (INF 210)	5
A-I20	Funktionale Programmierung (INF 211)	5
A-I21	Theoretische Informatik II (INF 212)	5
A-I22	Grundlagen der Modellierung (INF 214)	5
A-I23	Sicherheit in verteilten Systemen (INF 215)	5
A-I24	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen (INF 305)	8
A-I25	Datenbanken und Informationssysteme III (INF 307)	8
A-I26	Algorithmen und Datenstrukturen III (INF 314)	5
A-I27	Robotik II (INF 315)	5
A-I28	Mustererkennung (INF 316)	5
A-I29	Computergraphik II (INF 317)	5
A-I30	Computergraphik III (INF 318)	5
A-I31	Parallele Algorithmen (INF 320)	5
A-I32	Theoretische Informatik III (INF 321)	5
A-I33	Software Engineering II (INF 322)	5
A-I34	Modellgetriebene Softwareentwicklung (INF 323)	5
A-I35	Software Produktlinien Entwicklung (INF 324)	5
A-I36	Entwicklung domänenspezifischer Sprachen (INF 325)	5
A-I37	Kleines Master-Projekt (INF 351)	8
A-I38	Großes Master-Projekt (INF 352)	15
A-I39	Großes Master-Seminar (INF 353)	8

Modulteilbereich A-M: Mathematik		
Signatur	Modultitel	LP
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
A-M01	Algebra (FW-BP4)	8
A-M02	Geometrie (FW-BP5)	8
A-M03	Angewandte Mathematik (FW-AM)	8
A-M04	Vertiefung der Funktionentheorie (FW-BP2)	6
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“		
A-M11	Vertiefte Kenntnisse in Mathematik (A1-1)	10
A-M12	Vertiefte Kenntnisse in Mathematik (A1-2)	10
A-M13	Vertiefte Kenntnisse in Mathematik (A1-3)	10
A-M14	Master-Hauptseminar (A2-1)	10
A-M15	Master-Hauptseminar (A2-2)	10
A-M16	Spezialkenntnisse in Mathematik (B1)	5
A-M17	Spezialkenntnisse in Mathematik (B2)	5

Modulteilbereich A-P: Physik		
Signatur	Modultitel	LP
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang		
A-P01	Aufbau der Materie 1 (FW-EPM1)	8
A-P02	Aufbau der Materie 2 (FW-EPM2)	8
A-P03	Theoretische Physik: Elektrodynamik (FW-TPC1)	8
A-P04	Theoretische Physik: Thermodynamik und Einführung in die statistische Physik (FW-TPC2)	6
gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Physik“		
A-P11	Fortgeschrittene Experimentalphysik (FEP)	12
A-P13	Fortgeschrittene Theoretische Physik (FTP)	9
A-P14	Moderne Gebiete der Physik (MGP)	15
A-P15	Vertiefungsfach Physik (VFP)	9
A-P16	Hauptseminar Physik (HSB)	6
A-P17	Projektseminar (PPS)	15
A-P18	Lehrforschungsprojekt (LPS)	15
Weitere Module für Anrechnungen aus anderen Studiengängen		
A-P101	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 1	3
A-P102	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 2	3
A-P103	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 3	5
A-P104	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 4	5
A-P105	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 5	7
A-P106	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 6	7
A-P107	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 7	9
A-P108	Fachwissenschaftliche Vertiefung in Physik 8	9

Modulbereich B: Fachdidaktische Vertiefung

Signatur	Modultitel	LP	Prüfungsform
B1	Vertiefung in Fachdidaktik 1	5	S/M/P
B2	Vertiefung in Fachdidaktik 2	5	S/M/P

Modulbereich C: Internationale, interdisziplinäre Forschung

Signatur	Modultitel	LP	Prüfungsform
C1	Research in Groups	5	S/M/P
C2	Forschungspraktikum	5	S/M/P

Modulbereich D: Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen

Signatur	Modultitel	LP	Prüfungsform
D1	Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen 1	5	M/P/PF*
D2	Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen 2	5	M/P/PF*

* Die Portfolioprüfung bezieht sich auf vier Teilleistungen, die gleichgewichtet mit der Prüfungsform „Präsentation (P)“ geprüft werden.

Modulbereich E: Masterarbeit

Signatur	Modultitel	LP
E	Masterarbeit	30